

SCHLICHTUNGSGESUCH

nach Art. 202 ZPO

Arbeitsrechtliche Streitigkeit

Friedensrichteramt

·
·
·
·

Klagende Partei			Beklagte Partei		
Name/Firma:			Name/Firma:		
Vorname:			Vorname:		
Strasse:			Strasse:		
PLZ, Ort:			PLZ, Ort:		
Geburtsdatum:			Geburtsdatum:		
Heimatort, Nationalität:			Heimatort, Nationalität:		
Beruf:			Beruf:		
Telefon: / Mobile:			Telefon: / Mobile:		
Übersetzer/-in erforderlich? Ja Nein			Übersetzer/-in erforderlich? Ja Nein		
Sprache:			Sprache:		

Vertreter/-in:		Vertreter/-in:	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Strasse:		Strasse:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Telefon:		Telefon:	

Anstellung:	
Arbeitsort / Haupteinsatzort:	
Schriftlicher Vertrag vom:	
Eintritt am:	Probezeit:
Lohn Brutto (pro Monat / Std.):	CHF
Spesen/Zulagen/Provision:	CHF
13. Monatslohn/Gratifikation:	CHF

Beendigung der Anstellung:		
Kündigung erhalten	am	auf den
Kündigung erfolgte durch		schriftlich mündlich
Letzter Arbeitstag am		
Fristlose Entlassung am		ohne Begründung mit Begründung

Geldforderungen:	CHF	leer lassen
Lohn bis Austritt (vom bis)		
Lohn für Kündigungszeit (vom bis)		
Entschädigung wegen fristloser Entlassung		
Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung		
Rückforderung von Lohnabzügen		
Unfall- / Krankenlohn (vom bis)		
Ferienlohn (für Kalender- / Arbeitstage)		
Überstundenlohn (gemäss Aufstellung)		
13. Monatslohn (anteilmässig für Monate)		
Gratifikation (anteilmässig für Monate)		
Provisionen (gemäss Aufstellung)		
Spesen (gemäss Aufstellung)		
andere Geldforderungen (genau bezeichnen, evtl. Beiblatt):		
Total der Forderung		
Verzugszins zu 5% seit		

Andere Forderungen:
Zeugnis über Leistungen und Verhalten
Arbeitsbestätigung über Art und Dauer der Anstellung
Zeugnisänderung (Vorschlag dazulegen)
Provisionsabrechnung
Lohnabrechnung
Herausgabe / Rückgabe von
weitere Forderungen:

Unterschrift Klagende Partei:

Datum:

Unterschrift:

Beilagen:

Arbeitsvertrag

Lohnabrechnungen

Spesen-, Überstunden- und Provisionsabrechnungen

Kündigung

Korrespondenz

weitere Beilagen:

Wo ist das Schlichtungsgesuch einzureichen?

Wie hoch sind die Friedensrichter-Gebühren?

Das Schlichtungsgesuch ist einzureichen an das Friedensrichteramt am Sitz (oder Geschäfts Niederlassung) der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich oder hauptsächlich die Arbeit verrichtete. (Art. 34 Abs. 2 ZPO und Art. 12 ZPO)

Arbeitsrechtliche Forderungen bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 sind kostenlos. (Art. 113 Abs. 2 ZPO) Bei höheren Streitwerten werden die Gebühren für den gesamten Streitwert erhoben und die klagende Partei wird vorschuss-pflichtig.(Art. 98 ZPO)

Hinweise zur Abfassung des Gesuchs

1. Das **Schlichtungsgesuch** und das **Beilagenverzeichnis** sind je **im Doppel** und die Beilagen in einfacher Ausführung an das Friedensrichteramt einzureichen.
2. Kommt es vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Die Klagebewilligung berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht.
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann auch noch an der Verhandlung gestellt werden.
3. Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, so hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, so hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. **Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht ist beizulegen.**